

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1

Düsseldorf, den 22.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich durch Errichtung einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.10.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation am Standort Wehler Königsweg 51 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Kampstraße 49
44137 Dortmund

Datum: 15. Oktober 2015

Seite 1 von 31

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schneiderwind

Zimmer: 243

Telefon:

0211 475-9341

Telefax:

0211 475-2790

Ralf.Schneiderwind@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag vom 18.08.2014 gemäß §§ 6, 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Erdgasverdichterstation durch Errichtung und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400

Anlagen: 1. Nebenbestimmungen und Hinweise
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Allgemeine Hinweise

Anhang: Kostenblatt

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 18.08.2014, zuletzt ergänzt am 03.07.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

1.

Der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, in 44137 Dortmund, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der



§§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation Elten, in 46446 Emmerich, Wehler Königsweg 51, Kreis Kleve, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung einer katalytischen Abgasreinigungsanlage, eines 40 m³ Reduktionsmitteltanks für Ammoniakwasser (24,9 %-ig) und eines neuen Kamins mit einer Höhe von 33 m über Grund inkl. Erdarbeiten und Fundamentierungen
- Errichtung eines neuen Lagergebäudes inkl. Erdarbeiten, Fundamentierungen, Hoch- und Tiefbauarbeiten
- Herstellen einer Verladefläche zum Umschlag des Reduktionsmittels Ammoniakwasser gemäß den Anforderungen der VAWS
- Aushubarbeiten für Fundamente, Kabeltrassen und Versorgungsleitungen
- Errichtung des neuen Abgaskanals für die Umleitung des Abgasstroms auf die neue Abgasreinigungsanlage
- Erstellung von Kabeltrassen und Versorgungsleitungen
- Bau und Betrieb einer Neutralisationsanlage für Kondensate der Brennwertkessel/Wärmeerzeuger
- Demontage des vorhandenen Kamins der ME 1400

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, insbesondere die im Folgenden genannten, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000
- die Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb einer Neutralisationsanlage für Kondensate der Brennwärmeerzeuger

III.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen wird und
- b) die geänderte Anlage bzw. die neuen Anlagenteile innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen werden.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).



IV.

Gebühren:

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **7.973.000,-- €** festgelegt. Die Kostenentscheidung wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 i.V.m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebONW) vom 03.07.2001 (SGV NRW 2011) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 des allgemeinen Gebührentarifs festgesetzt. Eingeschlossen ist die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 „Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG“.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt 24.430,-- €

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des **Kassenzeichens**

7331200000238007

an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50,-- € abgerundet) zu erheben.



V.

Begründung:

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I zweiter Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVO) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden (Landrat des Kreises Kleve und dem Bürgermeister der Stadt Emmerich) sowie den beteiligten Fachdezernaten der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Von der ebenfalls beteiligten Gemeinde Zevenaar (Niederlande) wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG (die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie das Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), beachtet.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und des Gewässerschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (SGV.NRW.77), bedürfen Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (Freistel-



lungsverordnung – FreistVO) vom 20. 02.1992 (GV. NRW S. 623) unterliegt die geplante Neutralisationsanlage für die Behandlung von Kondenswasser einer Genehmigungspflicht, da eine Gesamtleistung der Brennwertkessel/Wärmeerzeuger von 180 kW vorliegt.

Für die Entscheidung über diesen Antrag bin ich nach § 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 140 Abs. 1 LWG und den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 282) zuständig. Abwasserbehandlungsanlagen sind gemäß § 60 WHG i. V. m. § 57 LWG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage diesen Anforderungen nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Bei der Antragsprüfung für den Bau und Betrieb der Neutralisationsanlage ergaben sich keine entscheidungserheblichen Bedenken. Die gesetzlichen Anforderungen sind bei Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage dienen der Umsetzung des § 61 WHG und des § 61 LWG.

Auf eine kontinuierliche Messung der Abgaswerte konnte verzichtet werden, da der Betreiber dies beantragt hat und die Bedingungen des § 21 (4) der 13. BImSchV vorliegen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, die eine Abnahmemessung sowie Wiederholungsmessungen im 3-jährigen Rhythmus vorsehen.

Die nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk am 30.04.2015, dem Emmericher Amtsblatt am 20.04.2015 sowie in den im Bereich des Vorhabens verbreiteten Tageszeitungen (Neue Ruhr Zeitung und Rheinische Post) am 23.04.2015. Der Erörterungstermin wurde auf den 25.06.2015 festgesetzt. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 30.04.2015 bis zum 29.05.2015 beim Bürgermeister der Stadt Emmerich – Fachbereich 5 Stadtentwicklung – und bei der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich ausgelegt.



Die Einwendungsfrist, mit deren Ablauf alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, begann am 30.04.2015 und endete am 12.06.2015. Während dieser Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin entfiel daher gemäß § 16 der 9. BImSchV.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer Nr. 1.4.1.2, Spalte 2 (Gasturbine) sowie die Nr. 9.3.2, Spalte 2 (Lagerung von Ammoniakwasser) der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3 a Satz 1 UVPG ist zusammen mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 30.04.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie am 23.04.2015 in den Tageszeitungen „Neue Ruhr Zeitung“ und „Rheinische Post“) bekannt gegeben worden. Darüber hinaus erfolgte auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf die entsprechende Veröffentlichung.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Erdgasverdichterstation durch Errichtung und Betrieb einer katalytischen Abgasreinigung für die Maschineneinheit ME 1400 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die-



ses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Schneiderwind)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1**

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) und Hinweise

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid bzw. eine Kopie des Bescheides ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2.
Die bisher erteilten Genehmigungsbescheide und Zulassungen behalten, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt wurden, weiterhin ihre Gültigkeit.
3.
Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen gemäß den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

**Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51
„Landschaftsschutz“**

4.
Die gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Maßnahmen sind im dort dargelegten Umfang von 1200 qm bis zum 31.3.2016 umzusetzen.

Hinweis:

Die Maßnahmen waren gemäß der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns



nach § 8a BImSchG (Bescheid vom 17.02.2015, Az.: 53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1) vorab bis zum 30.6.2015 mit der höheren Landschaftsbehörde hinsichtlich Ort, Art, Umfang, zeitlichem Ablauf und Flächenverfügbarkeit abzustimmen. Auf Grund der hier überwiegenden Eingriffe in das Landschaftsbild waren hierbei Gehölz- und Baumpflanzungen im Beeinträchtigungsbereich des geplanten Schornsteins zu bevorzugen.

5.

Die gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagene Pflanzung von 3 bis 4 Obstbäumen vor Ort ist hinsichtlich der Pflanzenwahl zu ändern, anstelle der vereinzelt Obstbäume ist auf der 300 qm großen Fläche eine Gruppen hochstämmiger Einzelbäume wie Trauben- oder Stieleiche, Hainbuche, Stammumfang mindestens 18/20, möglichst noch in der laufenden Pflanzperiode zu pflanzen, ansonsten bis zum 31.3.2016.

6.

Die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

7.

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

8.

Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich von der LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten. Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Landschaftsbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Kleve) schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die landschafts-



pflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.

10.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren Landschaftsbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Kleve) umgehend schriftlich mitzuteilen.

11.

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen.

12.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraums vom 1.10. bis 28.02. zulässig

13.

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

14.

Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. Fachbetrag sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“

Ausgangszustandsbericht

15.

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des



Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergibt sich folgende Nebenbestimmung:

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und wird durch eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgen. Diese Begehung wird in einer Fotodokumentation dargestellt und das Ergebnis kurz zusammengefasst. Alle 10 Jahre wird eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse den Behörden zugestellt.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

16.

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

17.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellung-



nahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Bodenschutz , Abfallwirtschaft

18.

Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall/ Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG).

19.

Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie ggf. des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen (Rechtsgrundlage §§ 7, 47, 22 KrWG).

Die Abfallsatzung des Kreises Kleve ist zu beachten.

20.

Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o.ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (Dez. 52 Bezirksregierung Düsseldorf) ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden (gemäß §2 Abs.1 LBodSchG).

21.

Die im Landschaftspflegerischen Fachbetrag auf den Seiten 16 und 17 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser sind zu berücksichtigen.



Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 **„Immissionsschutz“**

Inbetriebnahme

22.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Dezernat 53.2 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei wird unter Inbetriebnahme die erstmalige Inbetriebsetzung einer geänderten Anlage verstanden.

Störungen

23.

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der z.Zt. gültigen Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 ist das Dezernat 53.2 Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- f) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom



Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Immissionsschutz / Lärm

24.

Die von der geänderten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen) und des der geänderten Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

Aufpunkte		tagsüber dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	Maßgeblicher Immissionsort E-MP1 am Haupttor	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 2	Einzelnes Wohngebäude an der B8, Einbindung der Straße „Grondstein“	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3	Wohngebäude am Wehler Weg (vor dem Kiebitzsee)	55 dB(A)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v.g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

Zusätzlich dürfen diese Geräuschimmissionen einschließlich der Vorbelastungen die vorgenannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.



25.

Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 24 ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm zu erbringen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich mit der Bezirksregierung abzustimmen und durchzuführen. Die Geräuschimmissionsmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten BImSchG-Anlage mit der Überprüfung der vorgenannten Nebenbestimmung zu beauftragen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und eine Ausfertigung unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) zu übersenden.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Immissionsschutz/ Abluft

26.

Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 8 der 13. BImSchV und nach Nr. 5.2.4 Klasse III der TA Luft müssen die folgenden Abgasgrenzwerte von der Gasturbineinheit ME 1400 im Lastbereich von 70 – 100 % (Tagesmittelwert unter ISO-Bedingungen) eingehalten werden:



NO _x	75 mg/Nm ³	bei 15 % Bezugssauerstoff, trocken
CO	100 mg/Nm ³	bei 15 % Bezugssauerstoff, trocken
NH ₃	10 mg/Nm ³	bei 15 % Bezugssauerstoff, trocken
SO _x	35 mg/Nm ³	bei 15 % Bezugssauerstoff, trocken

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert.

Hinweis: Die v.g. Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide gelten mit der Maßgabe, dass gemäß § 6 Abs. 6 der 13. BImSchV die Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 vom Hundert umzurechnen sind.

27.

Auch wenn die Gasturbineneinheit ME 1400 nur im Teillastbereich (35 – 70 % Feuerungswärmeleistung) betrieben wird, müssen die unter Nebenbestimmung 26 aufgeführten Abgasgrenzwerte eingehalten werden. Lediglich für den Parameter NO_x gilt ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/Nm³ (bei 15 % Bezugssauerstoff, trocken).

28.

Es sind für jedes Kalenderjahr entsprechend § 21 Abs. 2 der 13. BImSchV regelmäßige wiederkehrend alle 6 Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs Erdgas zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorlegen.

29.

Die Einhaltung der Auflagen Nr. 26 und 27 ist der Bezirksregierung Düsseldorf nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.



Das Messinstitut ist zu beauftragen, zwei Messberichte unmittelbar nach deren Ausfertigung der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

30.

An der Quelle G815-IIFM-AD-0009 (Abgaskamin der Turbine ME1400) ist im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53 Überwachung) ein Messplatz einzurichten, der den Anforderungen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft genügt. Die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259:2007 (D) (Luftbeschaffenheit — Messung von Emissionen aus stationären Quellen — Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten.

31.

Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrsweg"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B.: Hebezeuge oder Aufzüge).

32.

Die Turbine ME 1400 darf nur zusammen mit einer funktionierenden Abluftreinigungsanlage betrieben werden.

Wassergefährdende Stoffe / VAWS

33.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.



34.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

35.

Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

36.

Die Prüfberichte nach § 12 VAWS müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

37.

Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

38.

Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren., Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.



39.

Der einwandige Pumpensumpf innerhalb des Auffangraumes ist ständig von allen Flüssigkeiten (Reinigungsflüssigkeiten oder evtl. Leckagen) trocken zu halten. Dies ist in der gemäß § 3 Abs. 4 VAwS zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.

40.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAwS beizuheften und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

41.

Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, un- aufgefordert schriftlich mitzuteilen.

42.

Die Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Abfüllschläuche innerhalb des Wirkbereiches der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befinden.

43.

Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen zu erkennen.

44.

Im Übrigen sind die Vorgaben des VAwS-Dokumentes vom 12.12.2014 – erstellt vom Ingenieurbüro Müller & Nümann GmbH; Nr. 41359 – vollständig umzusetzen.



Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2

a)

Entsprechend dem § 25 der 13. BImSchV sind jährlich Berichte über Emissionen an das Dezernat 53.2 (Überwachung) der Bezirksregierung Düsseldorf abzugeben.

b)

Hinweis zu Nebenbestimmung Nr. 35:

Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.

Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“

Wasserwirtschaft / Abwasserbeseitigung

45.

Die Baustellenentwässerung ist so einzurichten, dass stark schlammige und insbesondere zementhaltige Baustellenabflüsse nicht unmittelbar in die Versickerungseinrichtungen gelangen können.

46.

Das Befahren der Versickerungsbereiche mit Baumaschinen oder die Nutzung der Versickerungsbereiche zur Lagerung ist nicht zulässig.

Abwasserbehandlungsanlage

47.

Die Abwasserbehandlungsanlage „Neutralisationsanlage für Kondensate der Brennwärtekessel/Wärmeerzeuger“ behandelt einen Volumenstrom von 0,014 m³/h. Die Anlage NE0.1 V3 der Fa. Buderus besteht im Wesentlichen aus der Neutralisationsbox und porösem Filtermaterial zur pH-Werteinstellung. Die Neutralisationsanlage befindet sich im M&R-Gebäude



ME1400 (UTMKoordinaten:303498:5753436) Die behandelten Abwässer werden in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Emmerich am Rhein eingeleitet.

48.

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne vorherige Zustimmung des Dezernats 54 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht eingeleitet werden.

49.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist unter Beachtung der Herstellerangaben zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

50.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation die Qualitätsanforderungen des Ortssatzungsrechts der Stadt Emmerich am Rhein eingehalten werden.

51.

Selbstüberwachung: Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig, mindestens jährlich insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile und
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (pH-Wert-Kontrolle)

52.

Betriebsanweisung: Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen.



Die Betriebsanweisung dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen. Sie kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

53.

Betriebstagebuch: Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sowie evtl. Betriebsstörungen einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

54.

Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

55.

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“

c)

Die Anforderungen der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein sind zu beachten.

d)

Eine spätere Erweiterung, ein Austausch oder eine wesentliche Veränderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG.

e)

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 117 LWG wird hingewiesen.



Auflage der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 „Arbeitsschutz“

56.

Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden.

Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen. (Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV)

Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55

f)

Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf:

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;

die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.



g)

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

h)

Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes der DTM GmbH & Co. KG vom 10.12.2014 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der katalytischen Abgasreinigung, des M&R Gebäudes und des Lagergebäudes zu realisieren und zu beachten.

Auflagen der Stadt Emmerich

57.

Entsprechend § 68 Abs. 2 BauO NRW ist bei Baubeginn die/der staatlich anerkannte Sachverständige/r für den Standsicherheitsnachweis zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden ist.

58.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind (§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO).

59.

Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung ist jeweils eine Woche vorher mit den beigefügten Formularen anzuzeigen. (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

60.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom 10.12.2014 gemäß § 9 BauPrüf-VO ist bei der Ausführung zu beachten. Das geplante Bauvorhaben ist



gemäß dem Brandschutzkonzept auszuführen.

Seite 26 von 31

61.

Bei der Ausbildung der Verkehrswege ist darauf zu achten, dass die lichte Höhe z.B. unter querenden Leitungen 3,50 m nicht unterschreitet.

62.

Die Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) und der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein sind einzuhalten. Insbesondere sind bei der geplanten Einleitung von Kondensaten aus dem M&R Gebäude ME 1400 in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte für den pH-Wert gem. Anlage 1 der Entwässerungssatzung im Bereich von 6,5 und 9,0 einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, ist eine ordnungsgemäße Neutralisationsanlage vorzuschalten.

Hinweis der Stadt Emmerich

i)

Auf die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues wird verzichtet. (§ 82 Abs. 1 BauO NRW).



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1

VERZEICHNIS DER ANTRAGSUNTERLAGEN

1.1	Antrags-Formular (Formular 1 – Blätter 1 - 3)	3 Blatt
1.2	Andere Anträge und Genehmigungsverfahren	2 Blatt
1.2.1	Anzeige gemäß § 5 GasHDrLtgV	
1.2.2	Antrag gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	
1.2.3	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Grundwasserhaltung	
1.2.4	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser	
1.2.5	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	
1.2.6	Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen	7 Blatt
1.3	Kurzbeschreibung	20 Blatt
2	Beschreibung des Standortes und Pläne	
2.1	Topographischer Übersichtsplan 1:25.000	1 Blatt
2.2	Grundkarte 1:5.000	1 Blatt
2.3	Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung	1 Blatt
2.4	Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Bebauungsplan	1 Blatt
3	Bauvorlage	



3.1	Antragsformulare für den baulichen Teil	10 Blatt
3.2	Lagepläne	7 Blatt
3.3	Auszug aus der Katasterplan und aus dem Liegenschaftsbuch	1 Blatt
3.4	Bauzeichnungen	12 Blatt
3.5	Bau- und Betriebsbeschreibung	25 Blatt
3.6	Angaben zur Erschließung der Station	1 Blatt
3.7	Baugrunduntersuchung	54 Blatt
3.8	Nachweis der Standsicherheit	
3.9	Nachweis des Schallschutzes	
3.10	Brandschutzkonzept	24 Blatt
3.11	VAwS-Dokument	10 Blatt
3.12	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	30 Blatt
4	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
4.1.1	Lage	
4.1.2	Beschreibung der bestehenden Anlage	
4.1.3	Beschreibung der neuen Anlagenteile	
4.1.4	Rückbau von Anlagenkomponenten und Gebäu- den	
4.2	Maßnahmen zu effizienten Energienutzung	
4.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
4.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozial- einrichtungen	
4.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagsbehandlung	



4.6	Maßnahmen zu Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallbehandlung und Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
4.6.1	Bauphase	
4.6.2	Betriebsphase	
4.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	
4.7.1	Luft	
4.7.2	Lärm	
4.7.3	Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen	
4.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
4.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/ Apparatelite	
4.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
4.11	Schematische Darstellungen (Fließbild)	6 Blatt
4.12	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
4.13	Immissionsprognose	
4.13.1	Schornsteinhöhenberechnung	10 Blatt
4.13.2	Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche	1 Blatt
4.13.3	Immissionsgutachten	15 Blatt
4.13.4	Lärm	29 Blatt
4.14	Formulare	22 Blatt
4.14.1	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	
4.14.2	Technische Daten	
4.13.3	Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	
4.14.4	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	



4.14.5	Verwertung/Beseitigung von Abfällen	
4.14.6	Quellenverzeichnis Luft	
4.14.7	Abgasreinigung	
4.14.8	Abwasserreinigung/-behandlung (soweit sie Teil der immissionsschutzrechtlichen Anlage ist)	
4.14.9	Niederschlagsentwässerung	
4.14.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	
4.14.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
4.14.12	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen(43) wassergefährdender flüssiger Stoffe	
4.14.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
4.14.14	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	17 Blatt
6	Sonstige Unterlagen	
6.1	Ausgangszustandsbericht	29 Blatt
6.2	Sicherheitsdatenblätter	17 Blatt
6.3	Ex-Schutz-Dokument	19 Blatt
6.4	Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage	23 Blatt
6.4.1	Lage der Abwasserbehandlungsanlage	
6.4.2	Angaben zu dem zu behandelnden Abwasser	



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0095/14/1.4.1.1**

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde (z.Z. die Bezirksregierung Düsseldorf) unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).